

# Steueranmeldung über Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit



Konto-Nr.: 61101-403200

Bürger-Nr.:

20 \_\_\_\_\_

(Bitte zutreffenden Erhebungszeitraum ankreuzen)

Verbandsgemeinde Maifeld  
 Fachbereich 2 – Vergnügungssteuer  
 Marktplatz 4 – 6  
 56751 Polch

<input type="checkbox"/>	Januar
<input type="checkbox"/>	Februar
<input type="checkbox"/>	März
<input type="checkbox"/>	April
<input type="checkbox"/>	Mai
<input type="checkbox"/>	Juni

<input type="checkbox"/>	Juli
<input type="checkbox"/>	August
<input type="checkbox"/>	September
<input type="checkbox"/>	Oktober
<input type="checkbox"/>	November
<input type="checkbox"/>	Dezember

Name	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Telefon	E-Mail

## I. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Aufstellungsort (Name, Anschrift des Etablissements, Name Wirt)	Bezeichnung/ Gerätename	Geräte-Nr./ Zulassungs-Nr.	Auslesetag Vormonat	Auslesetag lfd. Monat	Spieleinsatz nach § 6 VgnSt.- Satzung	Steuer: 5 % des Spieleinsatzes mind. 60,00 € bzw. 20,00 €
<b>Gesamtsumme aus I.</b>						

**Achtung:** Der Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens eingesetzten Beträge. Der Austausch von Geräten ist kenntlich zu machen.

## II. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Aufstellungsort (Name, Anschrift des Etablissements, Name Wirt)	Bezeichnung/ Gerätename	Geräte-Nr./ Zulassungs- Nr.	Anzahl der Geräte	Steuer je Spielgerät 60,00 €, 20,00 € oder 200 €	Summe der Steuer€
<b>Gesamtsumme aus II.</b>					

## III. Berechnung der zu entrichtenden Steuer

Summe der Steuer aus I.	Summe der Steuer aus II.	Summe aus I. und II.

**Bitte beachten Sie die  
Hinweise auf der Seite 3!**

Mir / Uns ist bekannt, dass es sich bei vorstehender Erklärung um eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO) handelt. Die Richtigkeit und die Vollständigkeit wird / werden durch meine / unsere rechtsverbindliche Unterschrift / Unterschriften bestätigt. Die Erklärung ist nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Mir / Uns ist bekannt, dass eine falsche Erklärung als Abgabenhinterziehung zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes (KAG) führen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Aufstellers

**Hinweis:**

Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt aufgrund § 8 der Satzung der Verbandsgemeinde Maifeld über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 09.05.2017. Hiernach ist der Steuerschuldner verpflichtet die Steuer selbst zu errechnen.

Bitte schicken Sie dieses Formular zur Anmeldung der Vergnügungssteuer unaufgefordert bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für die vorangegangenen Monate ausgefüllt, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen an die Verbandsgemeinde Maifeld. Dieser Steueranmeldung sind die Zählwerk-Ausdrucke vollständig und im Original für die jeweiligen Abrechnungszeiträume beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens die in § 10 Abs. 2 der Vergnügungssteuergesetz genannten Angaben enthalten.

Gleichzeitig ist die von Ihnen im Anmeldeformular errechnete Steuer auf eines der unten angegebenen Konten der Verbandsgemeindekasse Maifeld zu entrichten.

Soweit seitens der Verbandsgemeinde Maifeld nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festgesetzt wird, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch, eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Vergnügungssteueranmeldung und ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz eingelegt wird.

**Allgemeiner Hinweis**

Für Widersprüche ist die Schriftform vorgeschrieben. Die Einlegung eines Widerspruches in elektronischer Form (E-Mail) ist derzeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld noch nicht möglich, da hierfür die notwendigen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind. Dies gilt auch für E-Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur.